

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“

vom 10. Dezember 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil 1, S. 40ff.)

1.Änderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 31ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullImmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullImmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ²Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. ³Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullImmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Rechtswissenschaften oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen.

²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn mindestens 30 ECTS in Rechtswissenschaften vorliegen und die Auswahlkommission den Studiengang in einer Gesamtschau als gleichwertig zu einem grundständigen Studiengang der Rechtswissenschaften anerkennt. ³Bei der Gesamtschau berücksichtigt die Auswahlkommission insbesondere, inwieweit in dem Studiengang Kenntnisse im Verwaltungsrecht, im Bürgerlichen Recht, im Handelsrecht und im Gesellschaftsrecht vermittelt werden, die in Breite und Tiefe denen eines grundständigen Studiengangs der Rechtswissenschaften entsprechen. ⁴Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. ¹Es müssen hinreichende englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens einjähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache im Wesentlichen zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung nach mindestens einjähriger Schulzeit in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

a) Test of English as a Foreign Language –Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt und

b) International English Language Testing System –Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 5 Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt.

⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁶Nimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Rahmen des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 an einer staatlichen Pflichtfachprüfung im Fach

Rechtswissenschaft teil, so ist ihr oder ihm, wenn die Prüfungsleistung bis zum Studienbeginn des Masterstudiums erbracht werden kann, für die Nachreichung des Abschlusszeugnisses eine längere Frist, längstens jedoch bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ einzuräumen. ⁷Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist gegenüber der Universität zum Nachweis der Voraussetzungen für die Fristverlängerung, insbesondere der Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung verpflichtet. ⁸Der Nachweis ist spätestens bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ zu erbringen. ⁹Wird der Nachweis über die Teilnahme an der Staatlichen Pflichtfachprüfung nicht rechtzeitig erbracht oder das Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 nicht fristgemäß nachgereicht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die verfügbaren Studienplätze werden nach folgenden Kontingenten vergeben:

1. Achtzig Prozent der verfügbaren Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die über einen Abschluss in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang verfügen;
2. Zwanzig Prozent der verfügbaren Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die über einen Abschluss in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang verfügen.

²Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber des anderen Kontingents vergeben.

(2) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jedes Kontingent eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der jeweiligen Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben und

3. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 124 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 124 Punkten und die Note 4,0 mit 4 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (124 Punkte) je 4 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den grundständigen Studiengängen der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 80 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 5 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entspricht.
3. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 36 Punkte vergeben werden. ²Das Motivationsschreiben soll die Motivation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang erkennen lassen. ³Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und darf einen Umfang von maschinenschriftlichen zwei Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; überschreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten beiden Seiten des Motivationsschreibens berücksichtigt.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 240 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ vom 7. Dezember 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2017, S. 5ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 39), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.